

## **Richtlinien für Ehrungen**

Gemäß § 13 Absatz 1 Buchst. m) der Satzung des Verbandes der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB) erlässt der Bundesvorstand die nachfolgenden Richtlinien für Ehrungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Richtlinie auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Richtlinien regeln die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Verbandes (§ 7 Abs. 2 der Satzung), die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden eines Bereiches oder einer Standortgruppe (§ 7 Abs. 4 der Satzung), die Verleihung der Ehrennadeln in Gold und Silber, des Ehrenzeichens, der Ehrenmedaille, sowie des Ehrenzeichens am Bande.

Für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Verbandes gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung ist gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. k) der Bundesvertretertag zuständig.

### **Nr. 1 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB) ist nach dem Ehrenvorsitz des Verbandes (§ 7 Abs. 1 der Satzung) die höchste Auszeichnung, die vom Verband vergeben werden kann. Zum Ehrenmitglied soll nur ernannt werden, wer sich um den Verband und die Verwirklichung seiner Ziele nachhaltig und in außerordentlicher Weise verdient gemacht hat.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag durch den Bundesvorstand verliehen. Der Beschluss des Bundesvorstandes über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes (Umlaufverfahren zulässig).
- (3) Ehrenmitglieder sind nach § 7 Abs. 3 der Satzung Mitglieder des Verbandes auf Lebenszeit. Sie unterliegen keiner Beitragspflicht.

### **Nr. 2 Ehrenvorsitz eines Bereichs/Landesverbands**

- (1) Nach § 7 Abs. 4 der Satzung kann Vorsitzenden eines Bereichs/eines Landesverbands oder einer Standortgruppe, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, nach Beendigung ihrer Tätigkeit die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden des Bereichs/des Landesverbands oder der Standortgruppe verliehen werden. Die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden eines Bereichs/Landesverbands oder einer Standortgruppe soll nur solchen langjährigen in ihrer Funktion bewährten Vorsitzenden eines Bereichs/Landesverbands oder einer Standortgruppe verliehen werden, die sich auf der Ebene des Bereichs/Landesverbands oder der Standortgruppe oder über diese hinaus in besonderer Weise um die Verwirklichung der Zielsetzung des Verbandes verdient gemacht haben und die bereits mit der Ehrennadel in Gold oder dem Ehrenzeichen des Verbandes ausgezeichnet worden sind.
- (2) Über die Verleihung der Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden eines Bereichs/Landesverbands entscheidet der Bundesvorstand auf Antrag des Bereichsvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Über die Verleihung der Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden einer Standortgruppe entscheidet auf Antrag der Mitgliederversammlung der Standortgruppe des zuständigen

Bereichs/ Landesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Ehrenvorsitzende eines Bereichs/Landesverbands oder einer Standortgruppe können nur Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 der Satzung sein. Für sie gelten alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

### **Nr. 3 Aberkennung der Eigenschaft als Ehrenvorsitzender**

(1) Mit dem Ausschluss aus dem Verband nach § 5 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung oder dem Austritt ist die Aberkennung der Eigenschaft als Ehrenvorsitzender eines Bereichs/Landesverbands oder einer Standortgruppe verbunden. Sie bedarf keiner besonderen Feststellung. (2) Aus anderen schwerwiegenden Gründen kann die Eigenschaft als Ehrenvorsitzender eines Bereichs/Landesverbands oder einer Standortgruppe aberkannt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Handlungen vorliegen, die mit der herausgehobenen Stellung eines Ehrenvorsitzenden einer Standortgruppe oder eines Bereichs/Landesverbands nicht zu vereinbaren sind, ohne dass sie zum Ausschluss aus dem Verband führen.

(3) Über die Aberkennung der Eigenschaft als Ehrenvorsitzender entscheidet:

a) im Falle des Ehrenvorsitzes einer Standortgruppe auf Antrag der Mitgliederversammlung dieser Standortgruppe der Bereichs-/Landesverbandsvorstand mit einer Mehrheit von drei

Vierteln seiner Mitglieder;

b) im Falle des Ehrenvorsitzes eines Bereichs/Landesverbands auf Antrag des Bereichs-/ Landesverbandsvorstandes die Bundesleitung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder.

Gegen den Beschluss des Bereichs-/Landesverbandsvorstandes zu a) kann binnen einer Frist von vier Wochen die Entscheidung der Bundesleitung, gegen einen Beschluss der Bundesleitung zu b) binnen einer Frist von vier Wochen die Entscheidung des Bundesvorstandes angerufen werden. Die Entscheidung der Bundesleitung bzw. des Bundesvorstandes ist endgültig.

### **Nr. 4 Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenzeichen, Ehrenmedaille und Ehrenzeichen am Bande**

(1) In Würdigung besonderer Verdienste in der Verbandsarbeit oder für langjährige treue Verbandsmitgliedschaft verleiht der Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB) Ehrennadeln in Silber oder Gold.

(2) Die Ehrennadel in Gold wird in zwei Stufen als Ehrennadel in Gold und als Ehrenzeichen des VBB verliehen.

(3) Für außerordentliche Verdienste und eine außergewöhnlich lange, treue Verbandszugehörigkeit verleiht der Verband die Ehrenmedaille.

(4) Für außergewöhnliche Verdienste und eine mindestens sechzig Jahre andauernde treue Verbandszugehörigkeit verleiht der Verband das Ehrenzeichen am Bande

### **Nr. 5 Ehrennadel in Silber**

(1) Die Ehrennadel in Silber kann für eine mindestens fünf Jahre andauernde Mitarbeit als Funktionsträger in der Bundesleitung, dem Bundesvorstand, dem Vorstand eines Bereichs/Landesverbands oder dem Vorstand einer Standortgruppe oder für die ohne

Unterbrechung mindestens fünfzehn Jahre andauernde Mitgliedschaft im Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB) verliehen werden.

(2) Die Verleihung erfolgt durch den Bereichsvorstand auf Vorschlag der zuständigen Standortgruppe oder aufgrund eigener Feststellungen.

Über die Verleihung ist eine Urkunde anzufertigen, die vom Bereichsvorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet wird.

(3) Der Beschluss des Bereichsvorstandes nach Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Richtlinie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

## **Nr. 6 Ehrennadel in Gold**

(1) Die Ehrennadel in Gold kann für eine mindestens zehn Jahre andauernde aktive Mitarbeit als Funktionsträger in der Bundesleitung, dem Bundesvorstand, dem Vorstand eines Bereichs/Landesverbands oder dem Vorstand einer Standortgruppe oder für die mindestens fünfundzwanzig Jahre ohne Unterbrechung andauernde Mitgliedschaft im Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB) verliehen werden. Sie setzt voraus, dass der zu Ehrende bereits Träger der Ehrennadel in Silber des Verbandes ist.

(2) Die Ehrennadel in Gold kann in besonderen Fällen auf Antrag auch Personen verliehen werden, die nicht die Voraussetzungen der Nr. 6 Abs. 1 erfüllen, sich aber in anderer Weise hervorragende Verdienste um den VBB erworben haben.

Die Verleihung in diesen Fällen ist auf eine Ehrennadel in Gold je Bereich/Landesverband und Kalenderjahr begrenzt.

(3) Die Verleihung der Ehrennadel in Gold erfolgt auf Antrag des zuständigen Bereichs/Landesverbands.

(4) Über die Verleihung entscheidet die Bundesleitung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesleitung.

(5) Über die Verleihung ist eine Urkunde anzufertigen, die der Unterschrift des Bundesvorsitzenden oder eines der stellvertretenden Bundesvorsitzenden bedarf.

## **Nr. 7 Verleihung des Ehrenzeichens und der Ehrenmedaille des VBB**

(1) Das Ehrenzeichen des VBB als zweite Stufe der Ehrennadel in Gold kann für eine mindestens zwanzig Jahre andauernde aktive Mitarbeit als Funktionsträger in der Bundesleitung, dem Bundesvorstand, dem Vorstand eines Bereichs/Landesverbands oder dem Vorstand einer Standortgruppe oder für die ohne Unterbrechung mindestens vierzig Jahre andauernde Mitgliedschaft im Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB) verliehen werden.

(2) Die Ehrenmedaille des VBB kann für eine mindestens dreißig Jahre andauernde aktive Mitarbeit als Funktionsträger in der Bundesleitung, dem Bundesvorstand, dem Vorstand eines Bereichs/Landesverbands oder dem Vorstand einer Standortgruppe oder für die ohne Unterbrechung mindestens fünfzig Jahre andauernde Mitgliedschaft im Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB) verliehen werden.

(3) Über die Verleihung des Ehrenzeichens/der Ehrenmedaille infolge der regulären Mitgliedszeiten entscheidet die Bundesleitung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesleitung. Über die Verleihung des Ehrenzeichens/der Ehrenmedaille infolge der aktiven Mitarbeit als Funktionsträger entscheidet der Bundesvorstand auf Vorschlag der Bundesleitung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Bundesvorstandes.

(5) Über die Verleihung des Ehrenzeichens und der Ehrenmedaille des VBB ist eine Urkunde auszufertigen. Sie ist vom Bundesvorsitzenden oder einem der stellvertretenden Bundesvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **Nr. 8 Verleihung des Ehrenzeichens am Bande**

(1) Das Ehrenzeichen am Bande des VBB kann für eine mindestens vierzig Jahre andauernde aktive Mitarbeit als Funktionsträger in der Bundesleitung, dem Bundesvorstand, dem Vorstand eines Bereichs/Landesverbands oder dem Vorstand einer Standortgruppe oder für die ohne Unterbrechung mindestens sechzig Jahre andauernde Mitgliedschaft im Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB) verliehen werden.

(2) Über die Verleihung des Ehrenzeichens am Bande infolge der regulären Mitgliedszeiten entscheidet die Bundesleitung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesleitung. Über die Verleihung des Ehrenzeichens am Bande infolge der aktiven Mitarbeit als Funktionsträger entscheidet der Bundesvorstand auf Vorschlag der Bundesleitung.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Bundesvorstandes.

(5) Über die Verleihung des Ehrenzeichens am Bande des VBB ist eine Urkunde auszufertigen. Sie ist vom Bundesvorsitzenden oder einem der stellvertretenden Bundesvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **Nr. 9 Berechnung der Fristen**

(1) Soweit die Verleihung der Ehrennadeln in Silber und Gold, des Ehrenzeichens, der Ehrenmedaille sowie des Ehrenzeichens am Bande an die Zeitdauer der Mitgliedschaft im Verband gebunden ist (Nr. 5 Abs. 1, Nr. 6 Abs. 1, Nr. 7 Abs. 1 und 2, Nr. 8 Abs. 1), sind auf die ohne Unterbrechung andauernde Mitgliedschaft die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem der Vorläuferverbände des VBB (BBBw und VBBV) anzurechnen.

Gleiches gilt für vom Mitglied nachgewiesene Zeiten in einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb.

(2) Der Zeit der andauernden aktiven Mitarbeit als Funktionsträger in der Bundesleitung, dem Bundesvorstand, dem Vorstand eines Bereichs/Landesverbands oder einer Standortgruppe (Nr. 5 Abs. 1, Nr. 6 Abs. 1 und Nr. 7 Abs. 1 und 2, Nr. 8 Abs. 1) steht die Tätigkeit als ordentliches Mitglied einer Personalvertretung über einen vom VBB getragenen Wahlvorschlag gleich.

Für die Berechnung der Fristen darf derselbe Zeitraum nur einmal berücksichtigt werden.

## **Nr. 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien sind vom Bundesvorstand in seiner Sitzung am 27. bis 29. September 1982 beschlossen worden und am 30. September 1982 in Kraft getreten.

In seiner Sitzung vom 17. bis 19. Mai 2001 hat der Bundesvorstand Änderungen der Richtlinien beschlossen, die mit der hierfür erforderlichen Satzungsänderung durch den Bundesvertretertag 2001 am 31. Oktober 2001 in Kraft getreten sind. Mit der am 30. September 2020 in Kraft getretenen Version erfolgten notwendige Änderungen infolge der Satzungsänderungen anlässlich des Bundesvertretertages am 27. November 2019 sowie weitere inhaltliche Änderungen auf Grundlage des Beschlusses des Bundesvorstands am 17. Juni 2020. Im Nachgang der Bundesvorstandssitzung vom 25. bis 27. April 2022 wurden weitere Änderungen im Umlaufverfahren vom Bundesvorstand beschlossen, die zum 01. Juni 2022 in Kraft treten.